

Jeder Volksschullehrer erhält aus der Staatskasse bei pflichttreuer Führung und befriedigender Leistung an Alterszulagen:

200 M. — Pf.	nach vierjähriger Dienstzeit,
350 „ — „	nach achtjähriger Dienstzeit,
500 „ — „	nach zwölfjähriger Dienstzeit,
650 „ — „	nach sechzehnjähriger Dienstzeit,
800 „ — „	nach zwanzigjähriger Dienstzeit,
1000 „ — „	nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

## § 3.

Der § 3 des Gesetzes vom 23. März 1893 erhält folgende Fassung:

Die Lehrer, welchen die Leitung von Volksschulen von mindestens 4 Lehrern und 4 Klassen übertragen ist, erhalten außer dem gesetzlichen Mindesteinkommen und den Alterszulagen 250 M. — Pf. an pensionsberechtigter Besoldung aus Gemeinbemitteln.

Diese Besoldung erhöht sich auf 450 M. — Pf. in Schleiß, Lobenstein und Hirschberg, sowie in allen denjenigen Orten, in welchen die Anzahl der Lehrer die Zahl 8 erreicht.

Dem Schulvorstande derjenigen Schulgemeinde, in welcher ein Schulleiter zur Anstellung gelangt, steht das Vorschlagsrecht in Bezug auf den zu erwählenden Leiter zu.

## § 4.

An die Stelle des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1893 tritt folgende Bestimmung:

Die Stadt Gera erhält zu den Alterszulagen der Volksschullehrer daselbst einen jährlichen Beitrag von 40000 M. — Pf. aus der Hauptstaatskasse.

Sonst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung auf die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer in der Stadt Gera.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.